

6. Änderungssatzung vom 30.09.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 05.10.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) – SGV. NRW. 2023- hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 2 vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird in der Neuss-Grevenbroicher- Zeitung nachrichtlich hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschrieben sind, werden in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung vollzogen und zusätzlich erfolgt eine Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de.

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise

1. durch Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung oder
2. durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes oder
3. durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst tritt am Tage nach der Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.09.2016

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus